

An den  
Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes  
per E-Mail 1Hv4@bka.gv.at

**Dr. Peter Faktor**  
**Leiter der Stabsstelle**  
**Vorstandsangelegenheiten-Interne**  
**Revision-Recht;**  
**Unternehmensleitung**  
Pummergeasse 10-12  
3002 Purkersdorf  
Tel. +43 (2231) 600 DW 2100  
Fax +43 (2231) 600 DW 2109  
peter.faktor@bundesforste.at

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF FÜR EIN BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS **BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ**, DAS **KOMMAUSTRIA-GESETZ**, DAS **TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ 2003**, DAS **VERWERTUNGSGESellschaftengesetz 2006**, DAS ORF-GESETZ, DAS **PRIVATFERNSEHGESETZ**, DAS **PRIVATRADIOGESETZ** UND DAS **FERNSEH-EXKLUSIVRECHTEGESETZ** GEÄNDERT WERDEN.

Purkersdorf, 29.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

im aktuellen Begutachtungsverfahren für die oben angeführten Gesetzesmaterien dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

Die Österreichischen Bundesforste verstehen sich als eines der bedeutendsten Nachhaltigkeitsunternehmen Österreichs. In unserem täglichen Handeln orientieren wir uns an den Prinzipien nachhaltigen Wirtschaftens.

Im derzeit gültigen Regierungsprogramm ist für den ORF vorgesehen, dass unter anderem eine klare Orientierung an den Nachhaltigkeitsprinzipien Bestandteil einer Gesamtstrategie sein soll (Kapitel „Medien und Telekommunikation“, Punkt 2. Sicherung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner Zukunftschancen, Seite 210). Dieses Vorhaben fehlt allerdings in der nunmehr geplanten ORF-Gesetzesnovelle.

Im „Programmauftrag“ (§ 4), künftig als „Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“ bezeichnet, verankert das ORF Gesetz gesellschaftspolitische Anforderungen und Leitlinien für das umfassende Spektrum der Kommunikationsleistungen des Unternehmens.

Die Bundesforste schlagen folgende Ergänzung im § 4 Abs 1 des ORF Gesetzes vor:

*„Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme zu sorgen für:*

.....

***4a. die Förderung und Verbreiterung des Verständnisses der Prinzipien der Nachhaltigkeit....“***

Darüber hinaus bietet sich in § 4 Abs 2 folgende Ergänzung an:

*(2) In Erfüllung seines Auftrags hat der Österreichische Rundfunk ein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle anzubieten, **wobei damit auch die Verbreitung eines nachhaltigen Lebensstils gefördert werden soll.** Das Anbot hat sich*

.....

Mit freundlichen Grüßen

Peter Faktor

Ergeht gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates:

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)